

## Kapitel 2 / Aufenthalt

1. Kategorien
2. Grundsatz Wochenaufenthalt
3. Anmeldung
4. Verlängerung

(Rechtsquellen siehe Kapitel Wohnsitz)

### 1. Kategorien

Der Wochenaufenthalter ist in vier Kategorien zu unterteilen:

- **Studenten, Auszubildende** - Personen die sich lediglich für Aufenthaltszwecke am Ort des Wochenaufenthaltes aufhalten.
- **Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche** – Im Speziellen für Bewohner von Pflegeheimen, Pflegeabteilungen, Kliniken, Gefängnisse oder ähnliches, die dort keinen Lebensmittelpunkt begründen.
- **Bevormundete Personen** - bei denen der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht mit dem effektiven Aufenthaltsort identisch ist.
- **Erwerbstätigkeit** – Personen die für die Erwerbstätigkeit einen Aufenthalt begründen, am Hauptwohnsitz aber nach wie vor den Lebensmittelpunkt begründen.

### 2. Grundsatz Wochenaufenthalt

Wer an seinen arbeits-, studien- oder schulfreien Tagen regelmässig an den bisherigen Wohnsitz zurückkehrt, das bedeutet dorthin, wo sein Heimatschein (Schriften) deponiert ist, begründet am anderen Ort einen Wochenaufenthalt. Der Wochenaufenthalter ist am Wochenaufenthaltsort grundsätzlich weder stimmberechtigt noch steuerpflichtig. Der Lebensmittelpunkt befindet sich dort, wo man als Einwohner registriert ist. In der Regel haltet man sich in einer Woche fünf Tage am Ort des Wochenaufenthaltes auf und zwei Tage am Ort des Hauptwohnsitzes.

**Aufenthalt in Heimen/Anstalten** (Bsp. Entscheid BGE 133 V 309)

Personen die urteilsfähig sind und sich aus freiem Willen und selbstbestimmt zu einem Anstaltsaufenthalt von unbestimmter Dauer entschliessen, begründen einen neuen Wohnsitz, sofern der Lebensmittelpunkt in die Anstalt verlegt wird.



# Einwohnerwesen

Das Bundesgericht argumentiert, dass Art. 23 ZGB, wonach der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt nur die Vermutung aufstelle, dass an solchen Orten kein Wohnsitz begründet werde, weil man im Normalfall kaum freiwillig seinen Lebensmittelpunkt in eine solche Anstalt verlege. Diese Vermutung könne durch die Fakten im Einzelfall aber widerlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Eintritt in eine Anstalt nach der Argumentation des Bundesgerichts selbst dann noch freiwillig ist, wenn er vom "Zwang der Umstände" (etwa angewiesen sein auf Betreuung, finanzielle Gründe, etc.) aufgezwungen werde.

Wenn eine Person durch Dritte, unabhängig von ihrem Willen, in eine Anstalt eingewiesen wird, kann angenommen werden, dass sie keinen Wohnsitz begründen kann (beispielsweise im Gefängnis). Diese Rechtslage entspricht im Melderecht Art. 3 c RHG, wonach eine Unterbringung in einer Anstalt lediglich einen Aufenthalt begründet.

Die Begründung des Aufenthaltes ist dann anzunehmen, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, einen freien Willen zur Begründung einer Niederlassung zu äussern; also nicht mehr urteilsfähig ist. Allerdings dürfen an die Urteilsfähigkeit gemäss Bundesgericht bei der Wohnsitzfrage keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass...

...Freiwilligkeit auch noch bei einem Zwang äusserer Umstände anzunehmen (beispielsweise Pflegebedürftigkeit) ist.

...der Heimaufenthalt keinen Wohnsitz begründet, wenn der Heimeintritt nicht aus freiem Willen, beziehungsweise die Einweisung durch Dritte (z.B. Arzt) erfolgt, was insbesondere durch den Grad der Pflegebedürftigkeit abgeleitet werden kann.

...der Heimaufenthalt hingegen Wohnsitz nach ZGB begründet, wenn der Entschluss für den Eintritt ins Heim aus freien Stücken erfolgt und von der eintretenden Person frei gewählt werden kann.

## 3. Anmeldung

Benötigte Dokumente:

- Anmeldeformular (empfohlen)
- Fragebogen über die Gründe des Wochenaufenthalts (empfohlen)
- Amtlicher Ausweis
- Heimatausweis / Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt

Da es am Schalter oft schwierig ist, korrekt abzuklären, warum die Anmeldung „lediglich“ als Wochenaufenthalter erfolgt, empfiehlt es sich, einige Fragen mittels eines Fragebogens zu klären.

Gemäss EMG haben Schweizer Anspruch auf einen Heimatausweis, wenn sie bzw. er sich in einer anderen Gemeinde länger als drei Monate aufhält. Für Ausländer wird vermehrt die Variante „Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt“ benutzt.

## 4. Verlängerung

Benötigte Dokumente

- Amtlicher Ausweis
- neuer / verlängerter Heimatausweis / Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt

Der Kunde wird aufgefordert am Schalter vorzusprechen. Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche sind während der Dauer ihres Aufenthaltes von der persönlichen Vorsprache befreit. Basierend auf den angegebenen Gründen für den Wochenaufenthalt auf den Anmeldeformularen wird die Situation besprochen. Es wird empfohlen einen Fragebogen abzugeben.

Es empfiehlt sich, eine Verlängerungsgebühr für die administrativen Kosten zu erheben (Kantonale Gebührenverordnung § 16a 1c: Fr. 50.00).